

44. Ist es gesetzlich zulässig, im Statute einer Genossenschaft das Erfordernis aufzustellen, daß die Abänderung gewisser Bestimmungen nur erfolgen kann, wenn die sämtlichen Mitglieder der Genossenschaft in der Generalversammlung anwesend sind und der vor-

geschlagenen Abänderung einhellig zustimmen? Ist in einem solchen Falle beim Fehlen einzelner Mitglieder die Generalversammlung beschlußfähig? Sind die trotzdem gefaßten Beschlüsse nichtig?

I. Zivilsenat. Beschl. v. 22. April 1911 i. d. Registersache des A.-S.'er Spar- und Darlehnskassenvereins, e. Gen. m. u. G. Beschw.-Rep. I. 33/10.

- I. Amtsgericht Bunzlau.
- II. Landgericht Plegnitz.

Das Statut des A.-S.'er Spar- und Darlehnskassenvereins, einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, enthielt die Bestimmung, daß gewisse näher bezeichnete Paragraphen des Statuts nur abgeändert werden könnten, „wenn alle Mitglieder des Vereins dafür stimmen, und zwar in vorschriftsmäßiger Sitzung“. Am 2. März 1910 fand eine Generalversammlung statt, die mit den Stimmen aller erschienenen Genossen ein neues Statut genehmigte, in dem auch jene Paragraphen geändert waren. Das Amtsgericht lehnte die Eintragung des Beschlusses ab, weil von den 44 Genossen nur 31 an der Versammlung teilgenommen hatten. Die Beschwerde des Vorstandes hatte keinen Erfolg.

Das Kammergericht legte die weitere Beschwerde dem Reichsgerichte vor, weil das Oberlandesgericht Colmar in einer ähnlich liegenden Sache (Beschl. vom 6. Juli 1910)¹ angenommen hatte, der Mangel eines so gefaßten Beschlusses werde geheilt, wenn er nicht in Gemäßheit des § 51 Gen.Ges. innerhalb Monatsfrist angefochten werde. Das Kammergericht wollte dieser Rechtsansicht nicht beitreten und die weitere Beschwerde zurückweisen.² Das Reichsgericht hat demgemäß auf Zurückweisung der Beschwerde erkannt.

Gründe:

„Der Fall des § 28 Abs. 2 FGG. ist gegeben, da bei der Entscheidung über die weitere Beschwerde die Auslegung des § 51 Gen.Ges., worüber die beiden Gerichte verschiedener Ansicht sind, von Bedeutung ist, wenngleich die zu treffende Entscheidung nicht ausschließlich auf

¹ Bgl. Jur. Bsthr. f. El.-Lothr. 35. Jahrg. S. 498.

² Bgl. Entsch. in Angeleg. d. freiw. Gerichtsbarl. Bd. 10 S. 259. D. R.

dieser Auslegung beruht. Die Prüfung der Sachlage ergibt, daß die rechtliche Auffassung, die das Kammergericht vertritt, in allen wesentlichen Punkten zutreffend ist.

Das seitherige Statut der Genossenschaft erklärt in § 39 unter a die Generalversammlung behufs Abänderung des Statuts im allgemeinen als beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ausgenommen hiervon sind die unter b aufgeführten besonderen Fälle, zu denen die Aufhebung des gegenwärtigen Statuts und die Einführung eines neuen, sowie die Abänderung der Bestimmungen des § 39 b selbst gehören. In diesen Fällen soll eine Abänderung der Satzungen nur stattfinden können, wenn alle Mitglieder der Genossenschaft „dafür stimmen, und zwar in vorschriftsmäßiger Sitzung“. Daß damit für eine Beschlußfassung der Generalversammlung, welche die in § 39 b aufgezählten Punkte zum Gegenstande hat, das doppelte Erfordernis aufgestellt wird, daß erstlich die sämtlichen Mitglieder der Genossenschaft in der betreffenden Generalversammlung anwesend sein, und daß sie zweitens der vorgeschlagenen Änderung einhellig zustimmen müssen, bezweifelt die weitere Beschwerde selbst nicht.

Ebenso wenig ist auch die Zulässigkeit einer derartigen Festsetzung zu bezweifeln. Denn § 16 GenGes., der die Abänderung des Statuts ausschließlich der Beschlußfassung der Generalversammlung überweist und selbst zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens wie zu sonstigen Änderungen des Statuts nur eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen verlangt, macht im letzten Satze des Abs. 2 den Vorbehalt „sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt“. Daß diese „anderen Erfordernisse“ mancherlei Art sein und in dem Verlangen größerer Mehrheiten, wiederholter Beschlußfassungen, sowie der Anwesenheit bestimmter Bruchteile der Mitglieder in der Generalversammlung bestehen können, ist bei der Beratung des Gesetzes wie bei dessen Anwendung und in der Literatur allgemein anerkannt. Im Kommissionsberichte ist seinerzeit besonders (S. 7) hervorgehoben worden, daß sie sich auch auf die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung beziehen. Es hat auf diese Weise den Genossenschaften die Möglichkeit gewährt werden sollen, die Einzelvorschriften des Statuts je nach dem Zwecke, dem Bedürfnis und

der verschiedenen Auffassung der Mitglieder in individueller Weise zu gestalten. Danach kann es mit Grund nicht bezweifelt werden, daß ein Genossenschaftsstatut auch das Erfordernis aufstellen kann, daß bei gewissen Beschlußfassungen der Generalversammlungen über Statutenänderungen die sämtlichen Mitglieder anwesend sein und übereinstimmend der vorgeschlagenen Änderung zustimmen müssen.

Zwar vertritt Birkenbihl, der das Erfordernis der Übereinstimmung aller anwesenden Mitglieder gleichfalls für zulässig hält, in der zweiten Auflage des Maurer'schen Kommentars zum Genossenschaftsgesetze S. 203 die Ansicht, Übereinstimmung aller Genossen könne nicht erfordert werden, denn eine solche Bestimmung würde einer korporativen Vereinigung nicht entsprechend sein. Allein für diese Meinung fehlt es an der Begründung aus dem Gesetze, das eine derartige Beschränkung der freien Gestaltung des Statuts nicht kennt, während berechtigte Interessen gewisser genossenschaftlicher Vereinigungen es als wünschenswert erscheinen lassen können, daß sich die grundlegenden Bestimmungen der Vereinigung auf eine nur schwer zu erschütternde gemeinsame Auffassung der Genossen stützen, was dann freilich die Rehrseite hat, daß es für die Genossenschaft schwieriger wird, sich den wechselnden Bedürfnissen des Lebens anzubequemen. Jedenfalls findet sich aber in dem geltenden Genossenschaftsgesetze keine Vorschrift, die es ausschließt, daß für gewisse Abänderungen des Statuts das Erfordernis aufgestellt wird, daß in der Generalversammlung die sämtlichen Mitglieder der Genossenschaft anwesend sein und den geplanten Abänderungen zustimmen müssen.

Ist aber ein Erfordernis dieses Inhalts gesetzlich zulässig und, wie hier, in das Statut der Genossenschaft aufgenommen, so stellt sich diese Bestimmung als vertragliche Grundlage der genossenschaftlichen Vereinigung dar, die für alle Genossen gleich verbindlich ist, aber auch jedem Genossen ein unentziehbares Recht darauf gewährt, daß in Bezug auf die verfassungsmäßigen Vorschriften, die von jener Festsetzung berührt werden, eine Abänderung ohne die in der Generalversammlung erklärte Zustimmung aller Genossen nicht getroffen werden kann. Eine Generalversammlung, in der nicht alle Genossen anwesend sind, ist für eine Beschlußfassung über die betreffenden Angelegenheiten überhaupt nicht zuständig, und ihre Beschlüsse sind nichtig. Faßt sie solche dennoch, so liegt in der Tat nur der Schein

eines Generalversammlungsbeschlusses vor, weil nach dem maßgebenden Statute eine Generalversammlung, in der nicht alle Genossen anwesend sind, zur sachlichen Beschlussfassung überhaupt nicht befugt ist. Es handelt sich hierbei keineswegs um die Beobachtung einer formellen Vorschrift, sondern um die Aufrechterhaltung einer von den Genossen selbst gewollten, sachlich wichtigen Satzungsbestimmung, deren rechtliche Verbindlichkeit nicht dadurch erschüttert werden kann, daß sich ihre Folgen im einzelnen Falle als lästig und hinderlich erweisen. Kann nach dem Statute, wie es rechtsgültig geschaffen worden ist, schon das Wegbleiben eines einzigen Mitglieds von der Generalversammlung eine rechtswirksame Beschlussfassung über die in § 39 b bezeichneten Gegenstände vereiteln, so liegt dies nicht am Gesetze, sondern an der Art, in der von der gesetzlich gewährten Freiheit, die Verhältnisse der Genossenschaft zu gestalten, Gebrauch gemacht worden ist.

Daß auf dem Wege des § 51 hier keine Abhilfe gefunden werden kann, ergibt sich aus den Voraussetzungen, die Abs. 2 des § 51 für die Anfechtungsklage aufstellt. Keinem der in der Generalversammlung vom 2. März 1910 weggebliebenen Genossen stand hiernach ein Anfechtungsrecht zu; es kann demnach auch die diesen Genossen zustehende Berechtigung nicht durch den Nichtgebrauch der Anfechtung erloschen sein. Die Tragweite des § 51 ist in dem in den Entsch. des RG.'s Bd. 75 S. 239 veröffentlichten Urteile des erkennenden Senats eingehend dargelegt worden."